



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

EH
22. März 2010

19 K 5602/08.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen Ganten-Lange und Hepp, Ottenser Hauptstraße 17,
22765 Hamburg, [REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5321488-283,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 19. Kammer

ohne mündliche Verhandlung in der Sitzung

vom 19.03.2010

durch
den Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

Fömpe

für Recht erkannt:

Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 13.08.2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

T a t b e s t a n d

Die im Jahre [REDACTED] / Togo geborene Klägerin ist togoische Staatsangehörige. Sie verließ - jeweils nach eigenen Angaben - im April 1997 ihr Heimatland und reiste im September 1997 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie am [REDACTED].1997 ihre Anerkennung als Asylberechtigte beantragte.

Bei ihrer Anhörung bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - im Folgenden: Bundesamt) am [REDACTED].1997 erläuterte sie, dass sie in ihrem Heimatland aktives Mitglied der CDPA gewesen sei; sie habe in der Vergangenheit Versammlungen und Treffen organisiert und Essen gekocht. Sie habe in Benin Zeitungen erworben, um diese in Togo zu verteilen; auch habe sie Briefe in Benin lebender togoischer Flüchtlinge nach Ghana befördert. Bei einem Transport im April 1997 - Zeitungen und Briefe seien in Stoffballen versteckt gewesen - sei dies bei einer Grenzkontrolle aufgefallen, ohne dass man sie aber entdeckt habe. Sie sei zunächst nach Lomé und sodann wieder nach Cotonou / Benin gereist, wo sie erfahren habe, dass man sie in ihrem Heimatort ständig suche und schon eine Hausdurchsuchung bei ihr stattgefunden habe. Auch von Funktionären der CDPA sei ihr geraten worden, das Land zu verlassen, so dass sie nach Deutschland geflohen sei.

Mit Bescheid vom [REDACTED].1997 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, weil nicht geklärt werden könne, wie die Klägerin in die Bundesre-

publik Deutschland eingereist sei. Hingegen wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung des von der Klägerin geschilderten Vortrags die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes in Bezug auf Togo vorliegen.

Gegen diese Entscheidung hatte der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten bei dem Verwaltungsgericht Greifswald Klage erhoben (5 A 10770/97). Mit Urteil vom 12.06.1998 wies das Verwaltungsgericht Greifswald die Klage ab: Der Klägerin drohe mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bei Rückkehr in ihr Heimatland die ernsthafte Gefahr politischer Verfolgung wegen ihrer Asylantragstellung in Deutschland. Im Rahmen des vom Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten eingeleiteten Berufungsverfahrens (OVG Mecklenburg – Vorpommern – 2 L 188/98 –) wies die Klägerin – als Beigeladene – auf ihre exilpolitischen Aktivitäten in Deutschland (Teilnahme an Veranstaltungen; Presseberichte) hin. Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten nahm seine Klage zurück; das Berufungsverfahren wurde am 22.03.2001 eingestellt.

Mit Schreiben vom 29.05.2008 teilte das Bundesamt der Klägerin mit, dass beabsichtigt sei, den Bescheid vom 18.11.1997 zu widerrufen: Die innenpolitische Lage in Togo habe sich deutlich stabilisiert; zudem bestünden keine Anhaltspunkte für eine geschlechtsspezifische Verfolgung. Hierzu erläuterte die Klägerin, dass nach ihrer Einschätzung keine nachträgliche erhebliche Veränderung der innenpolitischen Situation in Togo vorliege. Es bestünden weiterhin Vorbehalte der Opposition, insbesondere der UFC, die nicht an der Regierung beteiligt sei. Ein effektiver Schutz bei Rückkehr sei nicht möglich.

Mit Bescheid vom 13.08.2008 widerrief das Bundesamt die in seinem Bescheid vom 18.11.1997 getroffene Feststellung zu § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes: Nach übereinstimmenden Erkenntnissen seien die Parlamentswahlen von Oktober 2007 fair, frei und transparent gewesen; die Oppositionspartei UFC sei wieder im Parlament, wenn auch nicht in der Regierung, vertreten. Die allgemeine Menschenrechtssituation sei nach Berichten des UNHCR und des US-amerikanischen Außenministeriums positiv. Vor diesem Hintergrund könnten Verfolgungsmaßnahmen für die Klägerin mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gelte insbesondere für die seinerzeitige oppositionelle Kritik und folge auch daraus, dass keine Erkenntnisse vorlägen, dass die Klägerin weiterhin exilpolitisch tätig sei. Anhaltspunkte für eine geschlechtsspezifische

sche Verfolgung bestünden nicht. Zugleich stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen.

Die Klägerin hat rechtzeitig Klage erhoben.

Sie wiederholt und vertieft ihre Ausführungen aus dem Verwaltungsverfahren.

Die Klägerin beantragt,

den Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 13.08.2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt auf den angefochtenen Bescheid vom 13.08.2008 Bezug und tritt dem Vorbringen der Klägerin entgegen.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die Gerichtsakte in diesem Verfahren sowie im Verfahren VG Greifswald 5 A 10770/97 sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage, über die der Berichterstatter als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 – BGBl. I 1798 –, zuletzt geändert durch geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 17.12.2008 – BGBl. I 2586 –) – AsylVfG – nach dem übereinstimmenden Verzicht der Beteiligten ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) entscheiden kann, ist zulässig und auch begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 13.08.2008 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Widerruf der der Klägerin durch den Bescheid des Bundesamtes vom 18.11.1997 zuerkannten Rechtsposition aus § 51 Abs. 1 des am 1. Januar 2005 außer Kraft getretenen Ausländergesetzes (AuslG) – nunmehr § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes [in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 – BGBl. I 162 –, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 – BGBl. I 2437 –] – AufenthG – beurteilt sich nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Danach sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (früher: § 51 Abs. 1 AuslG) unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn sich die im Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Diese Vorschrift entspricht ihrem Inhalt nach Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK;

ständige Rechtsprechung; vgl. BVerwG, Urteile vom 18.07.2006 – 1 C 15.05 –, BVerwGE 126, 243, vom 01.11.2005 – 1 C 21.04 –, BVerwGE 124, 276, vom 25.08.2004 – 1 C 22.03 –, NVwZ 2005, 89 = DÖV 2005, 77, vom 08.05.2003 – 1 C 15.02 –, BVerwGE 118, 174 und vom 19.09.2000 – 9 C 12.00 –, BVerwGE 112, 80.

Im vorliegenden Fall ist ein Widerruf der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht gerechtfertigt, weil sich im maßgebenden Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) die Sach- und Rechtslage in Bezug auf Togo nicht in entscheidungserheblicher Weise geändert hat. Der Klägerin war die Rechtsposition nach § 51 Abs. 1 AuslG zuerkannt worden, weil ihr nach dem Bescheid vom 18.11.1997 im Falle einer Rückkehr nach Togo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr politischer Verfolgung wegen ihres geschilderten Schicksals in Togo drohte. Im Urteil des VG Greifswald vom 12.06.1998 ist darüber hinaus maßgebend auf die Asylantragstellung und im Berufungsverfahren des OVG Mecklenburg – Vorpommern auf die im seinerzeitigen Verfahren geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten der Klägerin hingewiesen worden.

Diese Gefährdungslage hat sich zur Überzeugung des Gerichts bislang nicht derart verändert, dass der Klägerin aus diesem Grunde drohende Verfolgungsmaßnahmen im

Falle ihrer Rückkehr in ihr Heimatland auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sind.

Zur Entwicklung der allgemeinen politischen Lage in Togo und zur dortigen Menschenrechtssituation hat das Verwaltungsgericht Aachen in seinem Urteil vom 21.09.2009 – 5 K 1342/07.A – (juris) Folgendes ausgeführt:

"Nach dem Tod des seit 1967 diktatorisch herrschenden Staatspräsidenten Gnassingbé Eyadéma im Jahr 2005 setzte das Militär verfassungswidrig dessen Sohn Faure Gnassingbé als Nachfolger ein und bestimmte Präsidentschaftswahlen für den 24. April 2005. Aufgrund von Unregelmäßigkeiten vor und während der Präsidentschaftswahlen kam es nach der Bekanntgabe des vorläufigen Endergebnisses am 26. April 2005, wonach der Sohn des Diktators obsiegt haben sollte, zu erheblichen Unruhen in Lomé, die sich auf weitere größere Städte und ländliche Regionen ausbreiteten. Es kam zu einer massiven Unterdrückung durch Militär und Polizei. Die Sicherheitskräfte setzten scharfe Munition ein. Der Regierungspartei "Rassemblement du Peuple Togolais" - RPT - nahe stehende Schlägergruppen benutzten mit Nägeln bewehrte Holzknüppel. Mehrere hundert Personen sollen getötet worden sein, Tausende verletzt. Als Folge der Unruhen flohen über 40.000 Togoer in die Nachbarländer Benin und Ghana,

vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Togo (Lagebericht) vom 29. Januar 2008 (Stand: Dezember 2007), S. 4 ff.

Angesichts der nicht zuletzt aufgrund dieser Ereignisse in der Folgezeit weiter fortschreitenden internationalen Isolierung Togos und verschärften politischen Drucks insbesondere seitens der Europäischen Union begann Präsident Faure im Frühjahr 2006 einen "nationalen Dialog" mit den Oppositionsparteien, der im September 2006 in eine unter Beteiligung von Oppositionsparteien gebildete „Regierung der nationalen Einheit“ unter Führung des Oppositionspolitikers Agboyibo vom "Comité d'Action pour le Renouveau" - CAR - mündete. Ein wesentliches Ziel des "nationalen Dialoges" war die Durchführung international anerkannter Wahlen zum Parlament im Jahr 2007. Nach der schließlich am 14. Oktober 2007 durchgeführten und überwiegend friedlich verlaufenen Parlamentswahl, aus der die RPT mit absoluter Mehrheit als Sieger hervorging, ist eine Regierungsneubildung unter dem Präsidenten Faure Gnassingbé erfolgt, allerdings ohne Beteiligung der im Parlament vertretenen Parteien "Union des Forces pour le Changement" - UFC - und des CAR. Die zunächst angestrebte Allparteienregierung ist damit nicht zustande gekommen,

vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 29. Januar 2008, S. 4, und vom 2. Juni 2009 (Stand: April 2009), S. 5; Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Togo: Mitgliedschaft bei der UFC, Auskunft vom 18. Mai 2009, S. 3; U.S. Department of State, Human Rights Report 2008, Bericht vom 25. Februar 2009; Farida Traoré, Die Lage in Togo - Menschenrechte, Justizsystem und Sicherheit, Bericht vom 9. April 2008, S. 5 f.

Ob die international anerkannten und „im Allgemeinen“ als frei, fair und transparent bezeichneten Wahlen tatsächlich demokratischen Anforderungen genügen, ist nicht unum-

stritten. Die UFC sprach - als Wahlverlierer - von Unregelmäßigkeiten während der Wahlen und zweifelte das Wahlergebnis an. Die unabhängige nationale Wahlkommission "Commission électorale nationale indépendante" - CENI - gab u.a. an, dass tatsächlich mehr als 300 von 750 Wahlboxen nicht ordnungsgemäß versiegelt gewesen seien,

vgl. SFH, Auskunft vom 18. Mai 2009, S. 3 f., berichtet zudem von gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Sicherheitskräften und UFC-Aktivisten im Oktober 2007; Traoré, Bericht vom 9. April 2008, S. 5, bezweifelt ausdrücklich, dass das Wahlergebnis den Volkswillen widerspiegelt; das U.S. Department of State spricht in seinem Bericht vom 25. Februar 2009 von „... partial inability of Citizens to change their government ...“.

Die Wahlen stellen unverkennbar einen Schritt in die „richtige Richtung“ dar, aber noch nicht den erkennbaren Abschluss einer Wandlung von einer Diktatur in eine Demokratie. Die Machtstrukturen des früheren Unrechtsstaates sind hinsichtlich wesentlicher Eckpfeiler des Staatsgebildes bis heute vielmehr nahezu unverändert geblieben. Die frühere Einheitspartei RPT ist nach wie vor - zwar nicht alleine, jedoch mit absoluter Mehrheit - an der Macht. Der im Jahr 2005 verfassungswidrig und unter - blutigen - Protesten der Bevölkerung eingesetzte Präsident Faure ist immer noch im Amt. Neuwahlen sind derzeit für Februar 2010 vorgesehen,

vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 2. Juni 2009, S. 5.

Die Mitglieder des einflussreichen Verfassungsgerichtes wurden vom Parlament gewählt, als es noch zu 100 % aus Mitgliedern der RPT bestand. Die Unabhängigkeit dieses Gerichts, das in der Vergangenheit stets regimetreu agierte, ist damit weiterhin nicht gewährleistet,

vgl. Traoré, a.a.O., S. 9 f.

Die Institutionen des Staates (Justiz, Ordnungskräfte, Militär) wie auch die politischen Parteien werden insgesamt als schwach, unter der Diktatur verkümmert und demokratisch unerfahren eingeschätzt,

vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 29. Januar 2008, S. 4., und vom 2. Juni 2009, S. 5 f.; Traoré, a.a.O., S. 8 ff.;

Auch sind die Machtverhältnisse in ethnischer Hinsicht nach wie vor ausgesprochen ungleich verteilt und verfestigt. Die ethnischen Gruppen aus den südlichen Gebieten Togos sind in Regierung und Militär unterrepräsentiert. So entstammen etwa 75% bis 80 % der Armee-Offiziere und Soldaten der Ethnie der Kabyé, der auch die Präsidentenfamilie angehört. Die Kabyé stellen aber nur ca. 15% bis 25 % der Bevölkerung. Gerade das aus diesem Ungleichgewicht und aus den negativen Erfahrungen der Vergangenheit resultierende sehr angespannte Verhältnis zwischen Zivilbevölkerung und Militär, das durch die jüngste Entwicklung bislang nicht entschärft worden ist, wird von einigen Beobachtern als entscheidendes Problem auf dem Weg zu einer dauerhaften Befriedung Togos gesehen,

vgl. U.S. Department of State, a. a. O.; Traoré, a.a.O., S. 6 f.; Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 29. Januar 2008, S. 6, und vom 2. Juni 2009, S. 6.

Ungeachtet des Drucks aus dem In- und Ausland herrscht in Togo zudem offenbar weiterhin ein Klima der Straflosigkeit. Im März 2006 erklärte der damalige Ministerpräsident Edem Kodjo, er habe Polizei und Justiz angewiesen, sämtliche Anklagen gegen die mutmaßlich Verantwortlichen für Übergriffe zurückzuziehen, die in direktem Zusammenhang mit den Wahlen im Jahr 2005 verübt worden waren. Dies gelte jedoch nicht für Personen, die des Mordes verdächtigt seien,

vgl. amnesty international, Jahresbericht vom 24. Mai 2007.

Tatsächlich konnte nicht festgestellt werden, dass jedenfalls bei Tötungsdelikten aus dem Jahr 2005 Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet worden sind. Eine Aufarbeitung der Gewaltverbrechen aus dem Jahr 2005 ist vielmehr bis heute nicht erfolgt und wohl auch nicht mehr zu erwarten,

vgl. U.S. Department of State, a.a.O.; Traoré, a.a.O., S. 5 und 15; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 2. Juni 2009, S. 4; amnesty international, Jahresberichte vom 28. Mai 2008 und vom 28. Mai 2009.

Vor diesem Hintergrund kann allein eine Wahl bei dem kurzen Zeitraum, der nach jahrzehntelanger Diktatur seit dem Tod des Diktators erst vergangen ist, eine erhebliche, nicht nur vorübergehende Änderung der politischen Verhältnisse und einen gesicherten Übergang zu demokratischen und rechtsstaatlichen Verhältnissen nicht belegen. Ein Richtungswechsel hätte aus der Wahl zum gegenwärtigen Zeitpunkt allein dann abgeleitet werden können, wenn die Oppositionsparteien obsiegt hätten und die RPT sowie das Militär eine Machtübernahme auch faktisch zugelassen hätten. Durch die Bildung einer Alleinregierung der RPT bedarf es nun eines längeren Zeitraums, währenddessen zu beobachten ist, wie nunmehr mit der politischen Opposition umgegangen werden wird. Die derzeitige Labilität der politischen Strukturen wird verstärkt durch die innerhalb der Regierungspartei und auch der Präsidentenfamilie bestehenden Meinungsverschiedenheiten über den einzuschlagenden Kurs und die Regierungspolitik. Hier stehen die Befürworter der Reformpolitik Faures den Konservativen innerhalb der Familie gegenüber, die von Faures Halbbruder Kpatcha Gnassingbé repräsentiert werden. Gerade diesem wird zurzeit vorgeworfen, im Frühjahr 2009 einen Staatsstreich gegen Faure vorbereitet zu haben,

vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 2. Juni 2009, S. 4 und 6.; Traoré, a.a.O., S. 4, spricht von "verfeindeten Brüdern" und einer "extrem gespannten Beziehung" zwischen Faure und Kpatcha.

Die Menschenrechtslage in Togo wird überdies auch weiterhin von einigen Auskunftsstellen als ernst bewertet,

vgl. U.S. Department of State, a. a. O.: "... serious human rights problems continued ..."; SFH, a.a.O., S. 4 ff.; Traoré, a.a.O., S. 12; amnesty international, Jahresbericht vom 28. Mai 2009.

Am 27. April 2009 wurden beispielsweise Mitglieder der UFC, die den 49. Unabhängigkeitstag Togos durch einen friedlichen Marsch begehen wollten, vom Militär mit Tränengas vertrieben,

vgl. SFH, a.a.O., S. 6.

Im Jahr 2008 verhängte die oberste Medienkontrollbehörde des Landes, die "Haute autorité de l'audiovisuel et de la communication" - HAAC - mehrfach gegen kritische Radiosender und Journalisten Betätigungsverbote,

vgl. amnesty international, Jahresbericht vom 28. Mai 2009.

Auch der mysteriöse und bis heute nicht aufgeklärte Tod des ehemaligen togoischen Informationsministers und Leiters der politischen Abteilung der UFC-nahen Organisation für Afrikanische Einheit, Atsutsé Kokouvi Agboli, am 15. August 2008, wirft Fragen auf, weil er möglicherweise im Zusammenhang steht mit einem regimekritischen Interview Agbolis vom 29. Juli 2008,

vgl. SFH, a.a.O., S. 6; amnesty international, Jahresbericht vom 28. Mai 2009; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 2. Juni 2009, S. 5.

Nach dem eingangs dargestellten Beurteilungsmaßstab ist es daher bei dieser Sachlage, die noch nicht von Stabilität und festen demokratischen und rechtsstaatlichen Strukturen gekennzeichnet ist, ungeachtet der aufgezeigten und unbestreitbaren positiven Ansätze, zu denen auch die im Juni 2009 erfolgte Abschaffung der Todesstrafe zu zählen ist,

vgl. Neue Züricher Zeitung (NZZ) vom 25. Juni 2009 "Togo schafft die Todesstrafe ab",

bis zur Annahme einer echten Konsolidierung der demokratischen Strukturen in Togo erforderlich, den Demokratisierungsprozess in Togo noch über einen weiteren Zeitraum zu beobachten,

vgl. hierzu u.a. VG Stuttgart, Urteile vom 12. Mai 2009 - A 5 K 2885/08 - und vom 16. September 2008 - A 5 K 3975/07 -; VG Hannover, Gerichtsbescheid vom 18. Februar 2009 - 4 A 4355/08 -; VG Hamburg, Urteil vom 19. Februar 2009 - 20 A 472/08 - und Gerichtsbescheid vom 16. Januar 2009 - 20 A 529/08 -; VG Braunschweig, Urteil vom 25. Februar 2009 - 1 A 237/08 -; VG Oldenburg, Urteil vom 10. Dezember 2008 - 7 A 12/08 -; VG Minden, Urteil vom 18. November 2008 - 10 K 1276/08.A -; VG Arnsberg, Urteil vom 27. Oktober 2008 - 14 K 314/08.A -; VG Freiburg, Urteil vom 26. Juni 2008 - A 1 K 2160/07 -; a.A.: BayVGH, Beschlüsse vom 17. Juni 2009 - 9 B 09.30076 - und vom 3. Juni 2009 - 9 B 09.30074 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 22. September 2008 - 23 K 5570/07.A - <alle juris>."

Das Gericht folgt diesen überzeugenden Ausführungen;

vgl. auch Urteile vom 20.11.2009 – 19 K 4814/07.A –, – 19 K 4939/07.A – (jeweils: www.nrwe.de), – 19 K 361/08.A –;

die Beklagte hat nichts vorgetragen, was eine solche Würdigung ernsthaft in Frage stellen würde.

Ergänzend wird insbesondere zu dem – eher angespannten und labilen – Verhältnis der Regierung und der Regierungspartei RPT zu den parlamentarischen und außerparlamentarischen Oppositionsparteien darauf hingewiesen, dass nach der Bekanntgabe der

Wahl von Lardja Henri Kolani (PDR – außerparlamentarische Opposition) zum Vorsitzenden der Wahlkommission (CENI) die parlamentarische Opposition (UFC / CAR) diese Wahl aufgrund behaupteter unrechtmäßiger Vorgehensweise nicht anerkennt und seither die Sitzungen der Wahlkommission boykottiert. Mitglieder der UFC demonstrieren am 26. September 2009 gegen die Wahl des Vorsitzenden; Mitglieder der CAR hatten sich aufgrund einer Empfehlung des burkinischen Staatspräsidenten einer Teilnahme an dieser Veranstaltung enthalten;

vgl. Hanns – Seidel Stiftung, Quartalsbericht 03 – 2009 (Togo).

Nach Einschätzung ausländischer Beobachter ist zudem noch völlig unklar, ob und inwieweit die Vorbereitungen zu den Präsidentschaftswahlen im Februar 2010 und die Wahlen selbst friedlich verlaufen werden. Bislang haben sich einzig die CAR als parlamentarische Oppositionspartei klar und deutlich für Gewaltverzicht ausgesprochen; für die UFC ist fraglich, ob sie sich mit friedlichen Protesten zufrieden geben wird;

vgl. Konrad – Adenauer – Stiftung, Brüderkrieg in Togo (Mai 2009).

Auch der Umgang mit dem – oben beschriebenen – Versuch eines Staatsstreichs durch den Halbbruder des Präsidenten – Kpatcha Gnassingbé – und die Aufarbeitung des Prozesses vor den Wahlen wird Aufschluss darüber geben, ob sich das System wirklich und nachhaltig verändert hat. Dabei wird von Bedeutung sein, ob es eine transparente und nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den Ereignissen gibt, welchen Haftbedingungen Kpatcha und seine Anhänger ausgesetzt sind und ob die Öffentlichkeit objektiv über den Stand des Prozesses informiert wird. Gerade an einer umfassenden Information der Öffentlichkeit und einer Transparenz des Verfahrens bestehen begründete Zweifel, weil unmittelbar nach dem Putschversuch alle interaktiven Radiosendungen in Togo für drei Tage suspendiert wurden. Dies zeigt deutlich, dass Togo noch demokratische Defizite hat;

vgl. Konrad – Adenauer – Stiftung, Brüderkrieg in Togo (Mai 2009).

Vor diesem so beschriebenen Hintergrund vermag das Gericht eine erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der tatsächlichen Verhältnisse in Togo mit der Folge einer hinreichenden Sicherheit der Klägerin vor erneuter Verfolgung derzeit nicht anzunehmen. Die Klägerin war jedenfalls aufgrund ihrer exilpolitischen Betätigung, die sich als Fortsetzung ihres bereits im Heimatland bekundeten Engagements für die

CDPA (Convention Démocratique des Peuples Africains) als außerparlamentarischer sog. radikaler Opposition darstellte, der Gefahr politischer Verfolgung ausgesetzt, so dass für den Fall ihrer Rückkehr in ihr Heimatland eine solche erneute Verfolgung nicht ausgeschlossen werden konnte. Dass die aufgezeigte Entwicklung der politischen Lage in Togo inzwischen zu einem Wegfall dieser Verfolgungsgefahr für die Klägerin geführt haben könnte, ist derzeit nicht erkennbar.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass weiterhin Erkenntnisse über die Beobachtung von im Ausland lebenden togoischen Staatsangehörigen im Falle einer exilpolitischen Tätigkeit – zum Beispiel für die UFC als Oppositionspartei – vorliegen;

vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe: Schwegler / Kirschner, Rückkehrgefährdung bei exil – oppositionellen Tätigkeiten (vom 21. September 2006), S. 4; dies.: Geiser, Mitgliedschaft bei der Union des Forces du Changement (vom 18. Mai 2009), die darauf hinweist, dass insbesondere unbekannte und nicht in der Öffentlichkeit stehende UFC – Mitglieder schweren Menschenrechtsverletzungen seitens der togoischen Behörden ausgesetzt sein können und Opfer und deren Familienangehörige aus Angst vor Repressalien nicht bereit sind, an die Öffentlichkeit zu gehen (S. 5).

Darüber hinaus war die Klägerin nach den Feststellungen im Urteil des Verwaltungsgerichts Greifswald vom 12.06.1998 bei Rückkehr nach Togo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung wegen ihrer Asylantragstellung und der darin zum Ausdruck kommenden - vermuteten - Gegnerschaft zum herrschenden Regime ausgesetzt. Dass die aufgezeigte Entwicklung der politischen Lage in Togo inzwischen zu einem Wegfall dieser Verfolgungsgefahr für die Klägerin geführt haben könnte, ist derzeit nicht erkennbar.

Zwar löst nach der Einschätzung des Auswärtigen Amtes

Lageberichte vom 30.11.2006, 29.01.2008 und 02.06.2009

eine Asylantragstellung allein "nach den dem Auswärtigen Amt vorliegenden Erkenntnissen" keine staatlichen Repressionen aus. Es kann jedoch auch nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Grenzkontroll-, Polizei- oder andere Beamte Rückkehrer nach Togo in Einzelfällen am Flughafen „unkorrekt“ behandeln. Danach kann zwar mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit derzeit die Gefahr einer politischen Verfolgung wegen Asylantragstellung ausgeschlossen werden. Angesichts des noch nicht dauerhaft verbesserten Verhältnisses zwischen Regierung

und Regierungspartei zu den Oppositionsparteien können jedoch nach dem vorliegenden, anzuwendenden strengeren Maßstab nach Auffassung des Gerichts Verfolgungsmaßnahmen wegen Asylantragstellung und der darin zum Ausdruck kommenden - vermuteten - Gegnerschaft zum herrschenden Regime nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Da ein Widerruf der Feststellungen zu § 51 Abs. 1 AuslG nach alledem (derzeit) nicht in Betracht kommt, ist die Feststellung des Bundesamtes, dass die Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nicht besitzt (§ 60 Abs. 1 AufenthG), gegenstandslos.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat

oder

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht

oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt und begründet werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde vertreten lassen.